



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.04.2022

Berufsregister und Registrierungsverpflichtung – Status quo

Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern hat in den bayerischen Bezirken die Ergebnisse des „Monitorings zum Pflegepersonalbedarf in Bayern“ vorgestellt. Ein Ergebnis bzw. eine Empfehlung der Untersuchung war, dass es eine gesetzliche Registrierungsverpflichtung aller in Bayern tätigen Pflegenden geben soll.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wann plant die Staatsregierung mit der Registrierung der Pflegenden in Bayern zu beginnen? | 3 |
| 1.2 | Wie ist geplant, die Pflegenden darüber zu informieren? | 3 |
| 1.3 | Wer informiert alle in Bayern tätigen Pflegenden über die Registrierungsverpflichtung? | 3 |
| 2.1 | Welche Landesgesetze sind bei dem Ziel einer Registrierungsverpflichtung der Pflegenden betroffen? | 3 |
| 2.2 | Welche datenschutzrechtlichen Aspekte sind dabei jeweils zu beachten (bitte dabei auch auf die Berufsausübung, Berufsangehörige und Weitergabe von Daten eingehen)? | 3 |
| 2.3 | Welche Aufnahme in das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) wäre hiervon betroffen (bitte nennen)? | 3 |
| 3.1 | Wie ist der Aufbau des geplanten Berufsregisters geplant (bitte auf die einzeln geplanten Angaben eingehen)? | 4 |
| 3.2 | Welche datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen müssen hierbei beachtet werden? | 4 |
| 3.3 | Bei wem soll das Berufsregister angesiedelt sein? | 4 |
| 4.1 | Welchen Mehrwert sieht die Staatsregierung in der Registrierungsverpflichtung aller in Bayern tätigen Pflegenden? | 4 |
| 4.2 | Wie viele Mitglieder hat die VdPB derzeit? | 4 |
| 4.3 | Welche Mehrwerte sieht die Staatsregierung in der Registrierungsverpflichtung bei einer Institution wie der Pflegekammer, gegenüber der Institution der VdPB? | 4 |

5.1	Wie ist der derzeitige Stand einer Weiterbildungsordnung für Pflegeberufe in Bayern, jenseits der in der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) beschriebenen Weiterbildungen?	5
5.2	Welche Aufgaben plant die Staatsregierung hier der VdPB zu übertragen?	5
5.3	Sind Fort- und Weiterbildungen durch Länderkammern automatisch geregelt?	5
6.	Wie ist konkret geplant, die Fortschreibung der Registrierungsverpflichtung sicherzustellen?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 17.05.2022

1.1 Wann plant die Staatsregierung mit der Registrierung der Pflegenden in Bayern zu beginnen?

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) strebt an, eine Registrierungsverpflichtung auf Landesebene gesetzlich zu verankern und ein Berufsregister für Pflegefachpersonen zu schaffen. Ein Gesetzentwurf zur Verankerung einer solchen Registrierungsspflicht befindet sich in der Abstimmung innerhalb der Staatsregierung. Diese ist noch nicht abgeschlossen, sodass noch keine näheren Aussagen, weder zur Zeitschiene noch zu konkreten Inhalten, getroffen werden können.

1.2 Wie ist geplant, die Pflegenden darüber zu informieren?

Dies ist eine Frage des Vollzugs. Es gilt zunächst, die staatsregierungsinterne Abstimmung des Gesetzentwurfs abzuwarten.

1.3 Wer informiert alle in Bayern tätigen Pflegenden über die Registrierungsverpflichtung?

Siehe Antwort unter 1.1.

2.1 Welche Landesgesetze sind bei dem Ziel einer Registrierungsverpflichtung der Pflegenden betroffen?

Geplant ist, die Registrierungsverpflichtung gesetzlich im Rahmen eines „Pflegergesetzes“ zu verankern.

2.2 Welche datenschutzrechtlichen Aspekte sind dabei jeweils zu beachten (bitte dabei auch auf die Berufsausübung, Berufsangehörige und Weitergabe von Daten eingehen)?

Die datenschutzrechtlichen Aspekte werden in der aktuellen Abstimmung innerhalb der Staatsregierung umfassend berücksichtigt.

Allgemein gilt: Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat aufgrund einer Rechtsgrundlage zu erfolgen. Als Rechtsgrundlage soll die im Gesetzentwurf vorgesehene gesetzliche Registrierungsverpflichtung dienen.

2.3 Welche Aufnahme in das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) wäre hiervon betroffen (bitte nennen)?

Das StMGP strebt eine landesgesetzliche Normierung des Pflegefachberufs als eigenständigen Heilberuf an. Eine Änderung des HKaG ist hierfür nicht erforderlich.

3.1 Wie ist der Aufbau des geplanten Berufsregisters geplant (bitte auf die einzeln geplanten Angaben eingehen)?

Da der staatsregierungsinterne Abstimmungsprozess über einen Gesetzentwurf noch nicht abgeschlossen ist, kann zu der Art und Weise des Aufbaus des geplanten Berufsregisters noch keine Aussage getroffen werden.

3.2 Welche datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen müssen hierbei beachtet werden?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

3.3 Bei wem soll das Berufsregister angesiedelt sein?

Die Errichtung und das Führen eines Berufsregisters sollen nach Vorliegen und Auswertung des Evaluationsergebnisses über die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) an die Selbstverwaltung in der Pflege übertragen werden.

4.1 Welchen Mehrwert sieht die Staatsregierung in der Registrierungsverpflichtung aller in Bayern tätigen Pflegenden?

Neben anderen berufspolitischen Aspekten für die Weiterentwicklung der Profession Pflege soll mit Hilfe des Berufsregisters ein Gesamtüberblick über die Verteilung der Pflegefachpersonen und deren Qualifikation im Freistaat Bayern gewonnen werden. Auf Basis der erhobenen Daten kann durch vorausschauende Planung und Organisation langfristig auf Engpässe in der pflegerischen Qualität reagiert bzw. die pflegerische Qualität in Bayern gefördert und gesichert werden.

4.2 Wie viele Mitglieder hat die VdPB derzeit?

Nach Kenntnisstand des StMGP zählt die VdPB rund 2664 Mitglieder.

Der Vollzug normativer Berufsausübungsregelungen durch die VdPB entfaltet jedoch Wirkung für alle Pflegefachpersonen in Bayern. Sogilt beispielsweise die Verpflichtung zum Nachweis der Praxisanleitungsbefähigung für aktuell über rund 14000 Praxisanleitungen in Bayern.

4.3 Welche Mehrwerte sieht die Staatsregierung in der Registrierungsverpflichtung bei einer Institution wie der Pflegekammer, gegenüber der Institution der VdPB?

Zum Mehrwert des Berufsregisters kann auf die Antwort zur Frage 4.1 verwiesen werden. Einen Mehrwert der Übertragung auf eine Pflegekammer gegenüber der Übertragung auf die Vereinigung der Pflegenden in Bayern sieht die Staatsregierung nicht.

5.1 Wie ist der derzeitige Stand einer Weiterbildungsordnung für Pflegeberufe in Bayern, jenseits der in der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) beschriebenen Weiterbildungen?

Die Verordnung zur Ausführung des AVPfleWoqG regelt die Weiterbildungen zur Einrichtungsleitung, zur Pflegedienstleitung, zur Praxisanleitung sowie zur Gerontopsychiatrischen Pflege und Betreuung (vgl. §§ 53 ff AVPfleWoqG). Die Erarbeitung von darüber hinausgehenden landesrechtlichen Weiterbildungsvorschriften im Pflegebereich auf Grundlage der neuen generalistischen Pflegeausbildung ist nach Einschätzung der Staatsregierung die zentrale Aufgabe der berufsständischen Vertretung in Bayern.

5.2 Welche Aufgaben plant die Staatsregierung hier der VdPB zu übertragen?

Siehe Antwort unter Frage 5.1.

5.3 Sind Fort- und Weiterbildungen durch Länderkammern automatisch geregelt?

Nach dem HKaG erlassen die Heilberufe-Kammern eine Weiterbildungsordnung. Ferner obliegt den Heilberufe-Kammern die Förderung der Fortbildung der Berufsangehörigen. Sie können in einer Satzung insbesondere Regelungen über die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen, die Ausstellung eines Fortbildungszertifikats und die Vergabe und Erfassung von Fortbildungspunkten treffen.

6. Wie ist konkret geplant, die Fortschreibung der Registrierungsverpflichtung sicherzustellen?

Die Abstimmung zum Gesetzentwurf ist noch nicht abgeschlossen ist, weshalb derzeit keine Aussage möglich ist.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.